jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1987/6/10 86/04/0177

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 10.06.1987

Index

50/01 Gewerbeordnung

Norm

GewO 1973 §46 Abs1;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 82/04/0213 E 23. September 1983 VwSlg 11161 A/1983 RS 1

Stammrechtssatz

Eine weitere Betriebsstätte nach § 46 Abs 1 GewO 1973 liegt jedenfalls vor, wenn eine Tätigkeit an mehr als drei unmittelbar aufeinanderfolgenden Tagen ausgeübt wird. Das Vorliegen einer weiteren Betriebsstätte ist jedoch auch dann anzunehmen, wenn die ausgeübten Tätigkeiten zwar nicht in einem solchen unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang stehen, aber nach den jeweiligen Umständen auf die Absicht einer regelmäßigen, insgesamt den Zeitraum von drei Tagen überschreitenden Entfaltung der gewerblichen Tätigkeit geschlossen werden muss. Diese Frage kann sachverhaltsbezogen nur im jeweiligen Einzelfall beurteilt werden.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1987:1986040177.X03

Im RIS seit

28.09.2005

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at